

Filstal.Online e.V.

DER VEREIN, DER VERBINDET



Beitragsordnung

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt nicht die Höhe der Beiträge, diese werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt. Sie beschreibt lediglich die Verfahren der Beitragserhebung und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der beitragspflichtigen Mitglieder. Sie wurde von der Hauptversammlung am 30. 3. 2007 verabschiedet.

1. Beitragsarten

1.1 Allgemeines

Es gibt die Beitragsarten

- normaler Beitrag
- ermäßigter Beitrag
- Familienbeitrag
- Beitrag für Fördermitglieder.

Grundsätzlich stehen allen Mitgliedern für ihren Mitgliedsbeitrag die gleichen Rechte und Leistungen zu. Der Verein kann jedoch Spartenbeiträge für die Nutzung besonderer Einrichtungen erheben.

1.2 Normaler Beitrag

Der normale Beitrag ist von allen Mitgliedern zu zahlen, für die nicht die Bedingungen für eine der anderen Beitragsarten zutreffen.

1.3 Ermäßigter Beitrag

Der Verein gewährt ermäßigte Beiträge auf Antrag, wenn dem Antrag ein amtlicher Bescheid über das Vorliegen des Antragsgrundes beigelegt ist. Die Ermäßigung wird max. für ein Jahr, jedoch nicht über die Gültigkeit des Nachweisdokumentes hinaus, gewährt und muß danach erneut beantragt werden.

Ermäßigungsberechtigte Mitglieder sind

- Einzelmitglieder, für die Kindergeld gezahlt wird
- Wehrdienstleistende
- Ersatzdienstleistende
- Mitglieder, die in einer akuten wirtschaftlichen Notlage sind. Eine wirtschaftliche Notlage wird unterstellt, wenn das Einkommen aller Haushaltsangehörigen die Regelleistungen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (Hartz IV) zuzüglich Wohnungs- und Kinderzuschuss nicht übersteigt.

1.4 Familienbeitrag

Familienmitglieder sowie Mitglieder in Lebensgemeinschaft mit einem voll zahlenden Mitglied, sind von der eigenen Beitragspflicht befreit, wenn das erste Mitglied den erhöhten Familienbeitrag zahlt und wenn die Antragsteller mit diesem ersten Mitglied in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Diesen Familienmitgliedern steht, sofern sie eine ordnungsgemäße Aufnahme in den Verein beantragt haben, eine eigene e-mail-Adresse und Homepage zu. Tritt das beitragspflichtige Familienmitglied aus dem Verein aus, erlischt auch die Mitgliedschaft aller Familienmitglieder, sofern nicht eines von diesen durch schriftliche Erklärung die Verpflichtung zur Beitragszahlung übernimmt.

1.5 Fördermitglieder

Der Beitrag für Fördermitglieder ist mindestens so hoch wie der normale Beitrag und nach oben nicht begrenzt.

2. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist satzungsgemäß am Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig, auf Beschluss der Mitgliedsversammlung können jedoch auch Teilzahlungszeiträume, z.B. quartalsweise, festgelegt werden. Auf die Fälligkeitstermine wird durch die Kasse rechtzeitig per e-mail hingewiesen.

3. Zahlungsweise

3.1 Bankeinzug

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die rechtzeitige Zahlung seiner Beiträge zu sorgen, es erfüllt diese Verpflichtung auch, wenn es dem Verein eine Abbuchungsermächtigung erteilt (Regelfall) und den Erfolg der Abbuchung nicht schuldhaft verhindert.

3.2 Selbstzahler

Lehnt ein Mitglied den Bankeinzug ab oder kann aus anderen Gründen an diesem nicht teilnehmen, obliegt es der Verantwortung des Mitgliedes, einen rechtzeitigen Zahlungseingang bei FTO sicherzustellen.

3.3. Zahlungsverzug, Haftung und Verzugsfolgen

Widerspricht ein Mitglied ohne berechtigten Grund einer Abbuchung oder ist diese mangels Deckung nicht erfolgreich, haftet das Mitglied gegenüber dem Verein für die dadurch entstehenden Kosten (Bank-, Telefon- und Schreibgebühren).

Bleibt ein Mitglied den fälligen Beitrag für mehr als 3 Monate schuldig, so verliert es auf Beschluß des Vereinsausschusses seine Stimmberechtigung in der Mitgliedsversammlung, und der Verein kann das Mitglied von allen Leistungen des Vereins ausschliessen.(§ 7 der Satzung)

4. Arbeitsstunden

4.1 Pflicht zur aktiven Mitarbeit

Die aktive Mitarbeit aller Mitglieder im Verein ist erwünscht und für die Funktionsfähigkeit erforderlich. Die Mitgliederversammlung legt daher fest,

- ob und in welcher Anzahl Pflichtarbeitsstunden zu erbringen sind,
- welche finanzielle Abgeltung für bis zum Jahresende nicht erbrachte Pflichtstunden erfolgen soll.

4.2 Befreiungen von der Arbeitsstundenpflicht

Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss in Härtefällen von der Leistung von Arbeitsstunden ausgenommen werden.

Fördernde und Ehrenmitglieder sind nicht zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet, ihr aktives Engagement ist aber sehr willkommen.
